



# ***IHK-Steuerinfo***

***Ausgabe April 2007***

<b><i>THEMEN DES MONATS.....</i></b>	<b><i>2</i></b>
Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2007 an .....	2
Vorläufige Steuerfestsetzung bei Erbschaften und Schenkungen .....	4
Erbschaftsteuerreform einstweilen verschoben .....	5
Unternehmensteuerreform: Kabinett ändert Referentenentwurf .....	6
Stromsteuer/Energiesteuer: Spitzenausgleich steht kurz vor der Genehmigung .....	8
Aktuelle Urteile des BFH zum Vergütungsverfahren.....	9
... und wieder EuGH: Urteil in Sachen „Rewe–Zentralfinanz“ .....	12
Aktuelles zum Bewirtungskostenabzug .....	13
<b><i>LITERATUREMPFEHLUNGEN .....</i></b>	<b><i>15</i></b>
Handbuch des Fachanwalts Steuerrecht .....	15
Umsatzsteuer.....	16
Bilanzsteuerrecht und Buchführung.....	17

**Redaktionsbeirat:** Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

**verantwortlicher Redakteur:** Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

**An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:**

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

## Themen des Monats

### Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2007 an

Auch für dieses Jahr hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wieder die Liste der Verfahren veröffentlicht, die es im Jahresverlauf zu entscheiden beabsichtigt.

Die bereits für 2005 angekündigte Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden **Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes** (Beschluss vom 7.11.2006, Az. 1 BvL 10/02) hat das BVerfG bereits Ende Januar 2007 veröffentlicht; sie ist daher nicht mehr aufgeführt.

Folgende, steuerlich relevante Verfahren sollen in diesem Jahr entschieden werden:

- Verfassungsbeschwerden (**Az. 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05**) gegen Normen des Gesetzes über das Kreditwesen und der Abgabenordnung betreffend den **automatischen Abruf von Kontostammdaten** – *nunmehr sind auch die Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des automatisierten Kontenabrufs nach §§ 93, 93b AO aufgeführt; für das vergangene Jahr war lediglich das Verfahren aus dem Jahr 2003 zur Entscheidung angekündigt;*
- Vorlageverfahren (**Az. 2 BvL 61/06**) zur Frage, ob § 8 Abs. 4 KStG 1999 (i. d. Fassung des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform) gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 GG verstößt, weil die Änderung auf einen Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zurückzuführen ist, der den Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Anrufungsbegehrens und des ihm zugrunde liegenden Gesetzgebungsverfahrens überschritten hat, und falls dies bejaht wird, ob der Verfahrensverstoß infolge der Änderung von § 8 Abs. 4 KStG 1999 in der vorgenannten Fassung durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001) rückwirkend geheilt worden ist (Frage der **rückwirkenden Verschärfung der Anforderungen an die wirtschaftliche Identität von Körperschaften**);
- Vorlageverfahren des BFH (**Az. 2 BvL 1/00**) zur Frage, ob § 52 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 EStG in der bis einschließlich 1998 gültigen Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 insofern gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstieß, als die darin getroffene Regelung für die Veranlagungszeiträume 1988 bis 1992 die Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums (**Jubiläumsrückstellung**) i. S. d. § 5 Abs. 4 EStG untersagte und für schon gebildete Rückstellun-

gen dieser Art die gewinnerhöhende Auflösung anordnete – *die Entscheidung war bereits für das Jahr 2006 angekündigt*;

- Verfahren (**Az. 2 BvF 1/04**) über den Antrag von 293 Abgeordneten des 15. Dt. Bundestages festzustellen, dass §§ 1 und 2 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes vom 18.02.2004 in der Fassung der Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) unvereinbar mit Art. 110 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG (§ 1 Haushaltsgesetz 2004 n.F.) sowie mit Art. 115 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 38 und Art. 39 Abs. 1 GG (§ 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004 n.F.) und daher nichtig sind;
- Vorlageverfahren (**Az. 2 BVL 12/01**) zur Prüfung der Frage, ob die ersatzlose Streichung von **§ 12 Abs. 2 Satz 4 Umwandlungsteuergesetz 1995** in der Fassung bis zur Änderung durch Art. 3 Nr. 4 Buchstabe a) des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform vom 29. Oktober 1997 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 GG verstößt, weil sie allein auf einen Vorschlag des Vermittlungsausschusses zurückgeht – *Entscheidung war bereits für 2005 und 2006 angekündigt*;
- Verfassungsbeschwerden (**Az. 2 BvR 412/04 und 2 BvR 2491/04**) zur Frage, ob Art. 15 des **Haushaltsbegleitgesetzes 2004** (Änderung des Biersteuergesetzes) verfassungswidrig ist – *Entscheidung war bereits für 2006 angekündigt*;
- Verfassungsbeschwerden zweier brandenburgischer Gemeinden (**Az. 2 BvR 2185/04 und 2 BvR 2189/04**) gegen Art. 2 Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23.12.2003 zur Frage, ob die Gemeinden durch ein Bundesgesetz zur Erhebung der Gewerbesteuer nach einem bestimmten Mindesthebesatz verpflichtet werden können. Die klagenden Gemeinden wollten mit einem Gewerbesteuerhebesatz unter 200 Prozent Unternehmen standortpolitische Anreize bieten und sehen sich durch die gesetzliche Festsetzung eines **gewerbesteuerlichen Mindesthebesatzes** in ihrer kommunalen Selbstverwaltungsbefugnis beschränkt. Der DIHK hat dazu bereits im Jahr 2005 eine Stellungnahme abgegeben.

Unabhängig von diesen Verfahren (letzter Punkt der obigen Aufzählung) ist der DIHK erneut in einem Gewerbesteuerverfahren zur Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei handelt es sich um die generelle Frage, ob es verfassungsmäßig ist, Gewerbesteuer ausschließlich von Gewerbetreibenden zu erheben, nicht aber von Freiberuflern sowie Land- und Forstwirten. Daneben soll geklärt werden, ob die Ungleichbehandlung zwischen Personengesellschaften und Einzelunternehmen infolge der einkommensteuerlichen Abfärberegulung des § 15 Abs. 3 Nr. 1

EStG mit dem Grundgesetz im Einklang steht. Mit einer Entscheidung in diesem Verfahren kann voraussichtlich erst im Jahr 2008/2009 gerechnet werden.

Die vollständige [Liste](#) ist auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts unter dem Link „zu erledigende Verfahren im Jahre 2007“ zu finden. (Ng)

### **Vorläufige Steuerfestsetzung bei Erbschaften und Schenkungen**

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben in [gleichlautenden Erlassen vom 19. März 2007](#) festgelegt, dass ab sofort sämtliche Steuerfestsetzungen im Zusammenhang mit Erbschaften und Schenkungen mit einem Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 AO versehen werden. Grund für diese Festlegung sind die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts sowie zwei derzeit vor dem BVerfG anhängige Verfassungsbeschwerden (**Az. 2 BvR 412/04 und 2 BvR 2491/04**) zum Haushaltsbegleitgesetz 2004, deren Ausgang Auswirkungen auf Erbschaft- und Schenkungsteuer haben können.

In der Steuerinfo Februar 2007 haben wir bereits über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts berichtet (Beschluss vom 7. November 2006, Az. 1 BvL 10/02). Die Karlsruher Richter haben dem Gesetzgeber darin aufgegeben, das Bewertungsrecht bis spätestens 31.12.2008 zu reformieren. Bis zur Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar. Damit soll einerseits ein rechtsfreier – und gleichzeitig auch „steuerfreier“ – Raum für Erbschaften/Schenkungen in der Zeit bis zur gesetzlichen Neuregelung des Bewertungsrechts vermieden werden. Andererseits soll für diese Fälle Rechtssicherheit hergestellt werden, d. h., Erben/Beschenkte sollen nicht befürchten müssen, „rückwirkend“ mit neuen Bewertungsregeln und deren Folgen konfrontiert zu werden.

Bei den beiden noch nicht entschiedenen Verfassungsbeschwerden geht es um die Frage, ob Änderungen steuerlicher Vorschriften durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 verfassungskonform zustande gekommen sind. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 sind u. a. der Freibetrag bei der Übertragung von Betriebsvermögen von 256.000 Euro auf 225.000 Euro sowie der Bewertungsabschlag von 40 % auf 35 % herabgesetzt worden (§§ 13a, 19a ErbStG). Das BVerfG hat angekündigt, noch in diesem Jahr seine Entscheidung zu diesen Verfahren zu treffen.

Damit es wegen der Entscheidungen des BVerfGs – ob bereits getroffen oder nicht – nicht zu einer Flut von Einsprüchen kommt, werden Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide für vorläufig erklärt. Die Finanzverwaltung kann dann Steuerfestsetzungen von Amts wegen – also ohne Einspruch des Steuerpflichtigen – aufheben oder ändern, sobald die Rechtslage geklärt ist.

In den Ländererlassen wird dazu zwischen vollumfänglicher und nur teilweiser Überprüfbarkeit unterschieden:

Im Hinblick auf die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Neuregelung des ErbStG bzw. BewG bis spätestens 31.12.2008 ergehen sämtliche Steuerfestsetzungen in Erbschafts- und Schenkungsfällen in vollem Umfang vorläufig. Dies ergibt sich aus **§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO**, der den Fall betrifft, in dem das BVerfG die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz festgestellt und den Gesetzgeber verpflichtet hat, eine Neuregelung zu treffen.

Im Hinblick auf die anhängigen Verfassungsbeschwerden sind Steuerfestsetzungen, bei denen die §§ 13a, 19a ErbStG (Anwendung von Freibetrag, Bewertungsabschlag, Entlastungsbetrag) in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 geänderten Fassung angewandt werden, insoweit vorläufig durchzuführen. In diesen Fällen, in denen ein Verfahren u. a. beim BVerfG anhängig ist, das Auswirkungen auf die anzuwendenden Steuervorschriften hat, richtet sich der Vermerk nach **§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO**. Stellt das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 fest, werden die günstigeren Regelungen bzgl. Freibetrag, Bewertungsabschlag und Entlastungsbetrag „rückwirkend“ in der alten Fassung angewandt.

Der Erlass enthält Muster der Erläuterungstexte, die den Steuerfestsetzungen beizufügen sind.

**Praxishinweis:** Für den Fall der Neuregelung des Bewertungs- und Erbschaft-/Schenkungssteuerrechts aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 7.11.2006 schließt das Gericht selbst in Rz. 203 seines Beschlusses ein rückwirkendes Inkrafttreten und damit eine Rechtsänderung zuungunsten des Steuerpflichtigen aus. Dort heißt es: „Die Weiteranwendung bis zur Neuregelung ist erforderlich, um für die Übergangszeit einen Zustand der Rechtsunsicherheit, der insbesondere die Regelungen der lebzeitigen Vermögensnachfolge während dieser Zeit erschweren könnte, zu vermeiden.“ (Ng)

### **Erbschaftsteuerreform einstweilen verschoben**

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sich nach langer Ankündigung zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts geäußert hat, ist das Schicksal der Erbschaftsteuerreform derzeit ungewiss. Zwar hat das höchste deutsche Gericht nur zu den verschiedenen Bewertungsvorschriften Stellung genommen und Art und Umfang von Entlastungen dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen (wir berichteten in der Steuerinfo Februar 2007). Sowohl das Bundesministerium der Finanzen als auch die Ländervertreter im Bundesrat sehen aber großen Überarbeitungsbedarf des im Oktober 2006 vorge-

legten Abschmelzmodells. Zum einen wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, zum anderen aber auch, weil etwa die geplante Abgrenzung zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Betriebsvermögen willkürlich und kaum handhabbar ist. Der Bundesrat hat deshalb Anfang März 2007 die Bundesregierung aufgefordert, das eingeleitete Gesetzgebungsverfahren auszusetzen, bis der Entwurf zur Neubewertung vorliegt. Dann sollen beide Verfahren zusammen erledigt werden. Im Grundsatz wird aber am Abschmelzmodell festgehalten (zu Einzelheiten des Modells vergleiche die Ausgaben Oktober und November 2006 der Steuerinfo).

Die Länderfinanzminister haben angekündigt, bis Ende Juli 2007 Entwürfe für ein neues Bewertungsrecht vorzulegen. Diese könnten dann frühestens ab September 2007 ins Gesetzgebungsverfahren gehen. Ziel ist, die neuen Regeln bis Ende 2007 zu verabschieden und zu verkünden. Zusammen damit oder parallel dazu soll es dann auch mit dem Abschmelzmodell weitergehen.

**Praxishinweis:** Trotz des nunmehr um ein weiteres Halbjahr verschobenen Gesetzgebungsverfahrens soll es dabei bleiben, dass der Steuerpflichtige bei der Übertragung von Betriebsvermögen zwischen „altem“ und „neuem“ Erbschaftsteuerrecht wählen kann. Das Wahlrecht soll für alle Erwerbe in der Zeit vom 1.1.2007 bis zum Inkrafttreten des Abschmelzmodells gelten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten wird aus Politik- und Ministeriumskreisen abgelehnt. Es besteht daher im Moment keine Eile für übertragungswillige Unternehmer. (Ng)

### **Unternehmensteuerreform: Kabinett ändert Referentenentwurf**

Gegenüber dem Referentenentwurf sind im nun vorliegenden Gesetzentwurf u. a. folgende wichtige Änderungen erfolgt:

- Änderungen bei der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Nach der Neuregelung ist bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften ein Sofortabzug bei selbstständigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verpflichtend, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 100 Euro nicht übersteigen. Bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 100 Euro bis zu 1.000 Euro sind künftig in einem jahrgangsbezogenen Sammelposten einzustellen. Dieser Sammelposten ist über eine Dauer von 5 Jahren gleichmäßig verteilt abzuschreiben. Dokumentationspflichten entstehen lediglich durch die buchmäßige Erfassung des Zugangs des jeweiligen Wirtschaftsgutes. Eine jährliche Inventur sowie eine Erfassung des Abgangs ist nicht erforderlich.

- Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer: Reduzierung des Finanzierungsanteils bei Leasingraten und Mietzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter

Der Finanzierungsanteil bei Leasingraten und Mietzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter soll laut Kabinettsentwurf 20 % betragen.

- Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer: Ausnahmen für bestimmte Lizenzen

Gegenüber dem Referentenentwurf wurde eine Ausnahme von der Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten für solche Lizenzen aufgenommen, die ausschließlich das Recht beinhalten, ein bestimmtes Recht des Lizenzgebers weiter zu veräußern (sog. Vertriebslizenzen).

- Zinsschranke

Es ist eine Regelung ergänzt worden, wonach eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei einer Konzerngesellschaft zur Anwendung der Zinsschranke bei allen Konzerngesellschaften führt.

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote des Betriebs ist das Eigenkapital zu erhöhen um einen im Konzernabschluss enthaltenen Firmenwert, soweit er auf den Betrieb entfällt, sowie u. a. zu kürzen um das Eigenkapital, das keine Stimmrechte vermittelt. Die Bilanzsumme ist um Kapitalforderungen zu kürzen, die nicht im Konzernabschluss ausgewiesen sind und denen Verbindlichkeiten i. S. d. § 4h Abs. 3 EStG in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Daneben ist eine Prüfung des Einzelabschlusses nicht mehr zwingend, es reicht auch eine prüferische Durchsicht aus.

- Funktionsverlagerungen

Hinsichtlich der widerlegbaren Vermutung für eine Anpassungsklausel wird im Kabinettsentwurf klar gestellt, dass sich die Vermutung nicht nur darauf bezieht, dass unabhängige Dritte eine sachgerechte Anpassungsklausel vereinbart hätten, sondern auch darauf, dass zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses Unsicherheiten bestanden. Darüber hinaus regelt § 1 Abs. 3 Satz 12 AStG vier Elemente neu:

1. Die Finanzverwaltung darf eine Anpassung nur vornehmen, wenn die Unternehmen keine sachgerechte Anpassungsklausel vereinbart haben.
2. Die erhebliche Abweichung muss innerhalb von 10 Jahren nach Geschäftsabschluss eintreten.
3. Eine Korrektur nach dieser Vorschrift ist nur einmal zulässig.
4. Eine erforderlich werdende Anpassung ist in dem Jahr vorzunehmen, das dem Jahr folgt, in dem die Abweichung eingetreten ist.

- Thesaurierungsrücklage bei Personenunternehmen

Veräußerungsgewinne i. S. d. § 16 EStG, die in doppel- oder mehrstöckigen Personengesellschaften anfallen und nicht entnommen werden, können begünstigt werden. Der Kabinettsentwurf berücksichtigt damit, dass in Personengesellschaftskonzernen für Veräußerungen auf der unteren Ebene der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 oder die Steuerermäßigung nach § 34 EStG nicht in Anspruch genommen werden kann. Steuerfreie Einkünfte im laufenden Wirtschaftsjahr können vorrangig entnommen werden. Damit können in der Steuerbilanz enthaltene steuerfreie Gewinnbestandteile (z. B. steuerfreie Betriebsstättengewinne) auch steuerfrei entnommen werden. Entnahmen aus dem Betrieb für die Zahlung von Erbschaft- und Schenkungsteuer sollen – soweit sie auf die Übertragung des Betriebs entfallen – nicht zur Nachversteuerung führen.

- Vorauszahlungen

Um die zeitliche Wirkung der Finanzierung vorzuziehen, regelt § 19 Abs. 3 GewStG bzw. § 31 Abs. 1 KStG, dass bei der Festsetzung der Vorauszahlung für das Jahr 2008 die Tarifsenkungen bei der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer nur dann berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige auch Sachverhalte erklärt, die die Finanzierung betreffen. (Sw)

### **Stromsteuer/Energiesteuer: Spitzenausgleich steht kurz vor der Genehmigung**

Immer mehr Unternehmen geraten in Liquiditätsschwierigkeiten dadurch, dass sie den Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer nicht in Anspruch nehmen können. Exorbitant hohe Stromsteuervorauszahlungen - das 10fache der normalen Höhe - und ausgesetzte Vergütungen bei der Energiesteuer führen die Unternehmen teilweise bis knapp vor die Insolvenz (siehe Steuerinfo März 2007). Der Grund liegt nach wie vor im Streit zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung um die Kontrolle der Klimaschutzvereinbarung. Seit Anfang April ist eine Lösung aber in greifbare Nähe gerückt. Der Spitzenausgleich kann danach rückwirkend zum 1.1.2007 bis längstens 2012 in neuer Form gelten (siehe Steuerinfo Januar 2007). Wenn alles gut geht, ist im Mai mit ersten Aus-/Rückzahlungen zu rechnen.

In Verhandlungen zwischen Industrieverbänden und der Bundesregierung ist eine Einigung darüber erzielt worden, dass der Spitzenausgleich künftig mit konkreten nachgewiesenen Gegenleistungen verbunden wird. Hintergrund ist die Klimavereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Deutschen Wirtschaft vom 09.11.2000, in der zugesagt wurde, u. a. die spezifischen Emissionen über alle sechs im Kyoto-Protokoll genannten Treibhausgase insgesamt um 35 % bis 2012

im Vergleich zu 1990 zu verringern. Diese Vereinbarung soll künftig strenger und zeitnäher kontrolliert werden. Die Industrieverbände haben dies akzeptiert, um den Weg für die Genehmigung frei zu machen.

Der Spitzenausgleich wird vorerst bis zum 31.12.2009 gelten, weil die Zielerreichung von 96 % bis zum 31.12.2009 und zu 100 % bis zum 31.12.2012 aufgrund der vorliegenden Daten erwartet werden kann. Im Jahr 2009 müssen die Einsparungen aber von einem unabhängigen Institut bestätigt werden (Monitoring). Wenn dies geschehen ist, wird der Spitzenausgleich bis zum 31.12.2010 verlängert. Gleiches gilt für das Jahr 2010 (Verlängerung um ein weiteres Jahr) und 2011 (Verlängerung bis 2012), wenn die entsprechenden Daten vorliegen. Der Spitzenausgleich für das Jahr 2012 wird dabei nur in Höhe von 80 % der Vergütung ausgezahlt, bis im Jahr 2013 feststeht, dass die Zielerreichung der Klimaschutzvereinbarung in Höhe von 100 % bis zum 31.12.2012 tatsächlich erfolgt ist. Bis zum Jahr 2012 muss eine Neuregelung gefunden werden.

**Hinweis:** Eine weitere Forderung der Europäischen Kommission will die Bundesregierung ebenfalls erfüllen: Die Steuer auf Heizöl muss - anders als im Biokraftstoffquotengesetz vorgesehen – angehoben werden. Die nach Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung verbleibende Steuerbelastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes darf ihrer Auffassung nach nicht niedriger sein als die Steuerbelastung vor Einführung der ökologischen Steuerreform. Sie muss also mindestens 44,90 Euro/1000 Liter betragen, nach Biokraftstoffquotengesetz sollten es eigentlich 60 Prozent des Normalsteuersatzes sein, das wären 36,81 Euro. (Be)

### **Aktuelle Urteile des BFH zum Vergütungsverfahren**

Mit Urteilen vom 18. Januar 2007 hat sich der BFH zur Unternehmerbescheinigung nach § 61 Abs. 3 UStDV und zur Ausschlussfrist nach § 18 Abs. 9 Satz 3 UStG geäußert.

Gegenstand des Verfahrens **V R 22/05** war die Unternehmerbescheinigung nach § 61 Abs. 3 UStDV. Eine in der Schweiz ansässige Aktiengesellschaft hatte in diesem Verfahren für den Zeitraum Januar bis Dezember 1997 die Vergütung von in Deutschland berechneter Umsatzsteuer beantragt. Dem Antrag war eine Bescheinigung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 4. Juni 1998 beigefügt, wonach die AG "mit Wirkung ab dem 01.04.1998" unter der Nr. ... in das Verzeichnis für Steuerpflichtige eingetragen worden und Steuerpflichtige i. S. v. Art. 17, 18 und 20 der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) sei. Ferner war dem Antrag eine Bescheinigung des Finanzdepartements des Kantons Basel-Stadt (Abteilung Juristische Personen) vom 18. November 1997 beigefügt, wonach die Klägerin eine nach schweizerischem Recht im Handelsregister eingetragene Ge-

sellschaft und unter einer Register-Nr. im Steuerregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen war.

Der BFH hat hierzu entschieden, dass die Vergütung der Vorsteuerbeträge (bereits) daran scheitert, dass die Klägerin die nach § 61 Abs. 3 UStDV erforderliche Bescheinigung nicht vorgelegt hat. Nach § 18 Abs. 9 Satz 1 UStG könne zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens das BMF mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vergütung der Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG) an im Ausland ansässige Unternehmer, abweichend von § 16 UStG und von § 18 Abs. 1 bis 4 UStG, in einem besonderen Verfahren regeln. Von dieser Ermächtigung in § 18 Abs. 9 Satz 1 UStG habe der Ordnungsgeber in §§ 59 ff. UStDV Gebrauch gemacht. Zum Vergütungsverfahren bestimme § 61 Abs. 3 UStDV, dass der Unternehmer der zuständigen Finanzbehörde durch behördliche Bescheinigung des Staates, in dem er ansässig sei, nachweisen müsse, dass er als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen sei.

Zu dieser Bescheinigung führt der BFH unter anderem aus, dass die Bescheinigung zum einen den Vergütungszeitraum abdecken und zum anderen die Aussage enthalten muss, dass der Antragsteller Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist.

Auch ein Unternehmer, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sei und der in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft die Erstattung von Mehrwertsteuer verlange, müsse nach Art. 17 Abs. 4 der 6. MwSt-Richtlinie i. V. m. Art. 3 Buchstabe b Satz 1 der 8. MwSt-Richtlinie den Nachweis erbringen, dass er "Mehrwertsteuerpflichtiger" dieses Staates sei.

Im Streitfall habe die Klägerin den ihr obliegenden Nachweis nicht erbracht. Die von ihr vorgelegte Bescheinigung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 4. Juni 1998 reiche deswegen nicht aus, weil sie sich nicht auf den Vergütungszeitraum 1997 erstrecke. Und die ferner von der Klägerin vorgelegte Bescheinigung des Kantons Basel vom 18. November 1997 entspreche den Anforderungen deshalb nicht, weil sie nur die direkten Steuern betreffe und nicht die Aussage enthalte, dass die Klägerin als Unternehmer im Sinne des Mehrwertsteuerrechts unter einer bestimmten Steuernummer eingetragen sei.

Entscheidungsschwerpunkt des Verfahrens **V R 23/05** war die Ausschlussfrist nach § 18 Abs. 9 Satz 3 UStG. Auch hier begehrte eine in der Schweiz ansässige Aktiengesellschaft Vergütung von in Deutschland angefallener Umsatzsteuer. Der dahin gehende Antrag ging beim damals zuständigen Bundesamt für Finanzen (BfF) - jetzt: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) - für den Vergütungszeitraum 1999 am 30. Juni 2000 und für den Vergütungszeitraum 2000 am 29. Juni 2001 ein. Dem Antrag lagen die Rechnungen, aus denen die AG die Vergütung beanspruchte, nicht im Original, sondern nur in Kopie bei. Das BfF lehnte den Vergütungsantrag ab.

Der BFH hat die Entscheidung des BfF bestätigt. Er argumentiert in seinem Urteil, dass der Vergütungsantrag gemäß § 18 Abs. 9 Satz 3 UStG binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, zu stellen sei. Der Unternehmer habe hierbei die Vergütung selbst zu berechnen und die Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachzuweisen (§ 18 Abs. 9 Satz 4 UStG). Aus dem gebotenen Zusammenlesen von § 18 Abs. 9 Sätze 3 bis 5 UStG ergebe sich die Pflicht für die Antragsteller, die Vorsteuerbeträge bereits mit dem Vergütungsantrag durch Vorlage der Rechnungen im Original nachzuweisen. Deshalb seien (bereits) dem Vergütungsantrag die Rechnungen und Einfuhrbelege im Original beizufügen, wovon auch die Finanzverwaltung ausgehe (vgl. Abschnitt 243 Abs. 3 Satz 1 UStR 2005).

Diese Auslegung sei auch gemeinschaftsrechtlich geboten. Für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Antragsteller bestimme Art. 3 Buchstabe a Satz 1 der 8. MwSt-Richtlinie, dass der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen müsse, dem die Originale der Rechnungen oder Einfuhrdokumente beizufügen sind. Aus Art. 3 Abs. 2 der 13. MwSt-Richtlinie folge mithin, dass auch ein außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ansässiger Steuerpflichtiger die Erstattung von Mehrwertsteuerbeträgen nur dann erlangen könne, wenn er dem Erstattungsantrag die Originale der Rechnungen oder Einfuhrdokumente beigelegt hat.

Entgegen der Auffassung der AG sei auch der Vertrauensschutzgrundsatz nicht verletzt. Das BfF/BZSt sei nicht gehalten, bei Stellung eines unvollständigen Antrags auf dessen Vervollständigung - die Vorlage von Original-Rechnungen - hinzuweisen. Denn die Klägerin habe den Vergütungsantrag für den Vergütungszeitraum 1999 erst am 30. Juni 2000, dem Tag des Fristablaufs nach § 18 Abs. 9 Satz 3 UStG, und den Vergütungsantrag für den Vergütungszeitraum 2000 erst am 29. Juni 2001 und damit kurz vor Fristablauf gestellt. Erfahrungsgemäß häuften sich gerade kurz vor Ablauf der Antragsfrist die Anträge, so dass vom BfF nicht erwartet werden könne, noch innerhalb der Antragsfrist alle eingegangenen Anträge auf ihre formelle Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen, um eventuell entdeckte Fehler durch die Antragsteller noch fristgerecht beheben zu lassen. Würden Vergütungsanträge erst kurz vor Ablauf der Antragsfrist eingereicht, könne offensichtlich auch keine Hinweispflicht verletzt werden, die für die eingetretene Versäumnis hätte ursächlich sein können.

Die AG hatte auch geltend gemacht, sie habe die Buchführungsunterlagen nach den in der Schweiz geltenden Steuervorschriften nicht in das Ausland verbringen dürfen und hätte die Original-Rechnungen deshalb nicht längere Zeit aus der Hand geben können. Der BFH sieht aber auch dieses Argument als nicht stichhaltig an, weil die AG dies dem BfF/BZSt hätte darlegen und um kurzfristige Rückgabe der Original-Rechnungen hätte bitten können. (Ne)

**... und wieder EuGH: Urteil in Sachen „Rewe–Zentralfinanz“**

Der Europäische Gerichtshof hat am 29. März 2007 sein Urteil in der Rechtssache Rewe-Zentralfinanz (C-347/04) veröffentlicht und dabei einen Verstoß der seinerzeit geltenden Regelungen des § 2a EStG 1990 gegen die Niederlassungsfreiheit konstatiert.

Die ITS Reisen GmbH (als deren Rechtsnachfolgerin die Rewe Zentralfinanz eG den Rechtsstreit führte) war an der niederländischen Tochtergesellschaft Kaufhof-Tourism Holdings BV zu 100 % beteiligt. In den Jahren 1993 und 1994 nahm die ITS – steuerlich anzuerkennende – Teilwertabschreibungen auf den Beteiligungswert i. H. v. ca. € 46 Mio. gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG vor. Das Finanzamt Köln-Mitte versagte jedoch eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG), da es sich um sog. „passive“ Einkünfte aus einer ausländischen Betriebsstätte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG 1990 handelte. Das Finanzgericht Köln legte den Rechtsstreit dem EuGH zur Vorabentscheidung gem. Art. 234 EGV vor und bat um Klärung, ob Art. 43 und 48 EGV (Niederlassungsfreiheit) § 2a EStG entgegenstehen. Der EuGH entschied in seinem nunmehr veröffentlichten Urteil, dass die deutsche Regelung eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt, da die Abzugsbeschränkung nur bei ausländischen Beteiligungen greife, bei inländischen Anteilen hingegen Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert steuerlich berücksichtigt werden. Die unterschiedliche Behandlung könne nicht mit Bezugnahme auf die von der deutschen Bundesregierung vorgetragene Bekämpfung von Steuerumgehungen gerechtfertigt werden, da § 2a EStG allgemein alle Auslandsbeteiligungen erfasse und nicht ziel-, d. h. betrugsspezifisch, ausgestaltet sei.

**Hinweis:** Die Abzugsbeschränkung für „passive“ Auslandsbeteiligungen ist seit der Unternehmensteuerreform 2000 zumindest für Kapitalgesellschaften gegenstandslos, da gem. § 8b KStG Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bei der Besteuerung außer Ansatz bleiben. Die Einschränkungen des Verlustausgleiches bzw. des Verlustabzuges durch § 2a EStG bleiben jedoch bei Beteiligungen virulent, die im Privatvermögen bzw. im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften gehalten werden. Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, sich mit den Ländern über die Urteilkonsequenzen zu beraten. Nach Auffassung des DIHK zeigt das Urteil einmal mehr, dass eine Diskriminierung von (EU-)ausländischen gegenüber inländischen Sachverhalten nicht möglich ist und entsprechende Regelungen grundlegend überarbeitet werden müssen. Schutzwürdige Belange des Fiskus wie z. B. die Bekämpfung von Steuerumgehungen müssen vielmehr mit geeigneteren Instrumenten, wie sie bereits im § 42 AO angelegt sind, verfolgt werden. (Vo)

## Aktuelles zum Bewirtungskostenabzug

Der BFH hat sich mit Urteilen vom 11. Januar 2007 (VI R 52/03, BFH/NV 2007, 591) und vom 1. Februar 2007 (VI R 25/03) zur Frage der Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten als Werbungskosten geäußert.

In dem Urteilsfall vom 11. Januar 2007 war der Kläger ein ranghoher Berufssoldat. Aufgrund seiner Pensionierung schied er im Jahr 2000 aus dem Dienst der Bundeswehr aus. Nach seiner offiziellen Verabschiedung fand in dem Offiziersheim ein Empfang statt, an dem Soldaten, Beamte und Arbeitnehmer des Dienstherrn des Klägers sowie geladene Gäste teilnahmen. Dem Kläger wurden die Kosten für Speisen und Getränke in Höhe von 1.996 DM in Rechnung gestellt. Nach einer Erstattung durch den Dienstherrn in Höhe von 1.200 DM verblieben 796 DM, die als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend gemacht wurden. Das Finanzamt und das FG Köln ließen den Abzug nicht zu.

Dem widersprach der BFH. Als Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen anzusehen. Hierfür muss zwischen den Aufwendungen und der jeweiligen Einkunftsart ein Veranlassungszusammenhang bestehen. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist hier von auszugehen, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung getätigt werden.

**Praxishinweis:** Der objektive Zusammenhang ist zwingend erforderlich, während die subjektive Absicht kein notwendiges Merkmal für den Werbungskostenabzug ist.

Ein Werbungskostenabzug scheidet jedoch aus, wenn es sich um „Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt“, handelt. Dies gilt selbst dann, wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgt. Eine Abgrenzung zwischen Lebenshaltungskosten und abziehbaren Werbungskosten muss im jeweiligen Einzelfall unter Würdigung aller Umstände entschieden werden.

**Praxishinweis:** Der Anlass für die Veranstaltung war die Übergabe der Dienstgeschäfte und damit ein rein berufliches Ereignis. Ein Bezug zur Lebensführung weist diese Veranstaltung nach Auffassung des BFH nicht auf. Selbst eine Verabschiedung in den Ruhestand hat ganz überwiegend beruflichen Charakter, da es sich um den letzten Akt im aktiven Dienst handelt.

Für die Veranlassungsabgrenzung wird bislang auf den Anlass der Veranstaltung als Indiz abgestellt. Bewirtungsaufwendungen aus privatem Anlass – wie z. B. einem Geburtstag – werden bislang als Lebenshaltungskosten angesehen.

Dem folgt der BFH mit seinem Urteil vom 11. Januar 2007 nicht mehr uneingeschränkt: Hiernach ist der Anlass der Veranstaltung nicht das allein maßgebliche Indiz. Vielmehr müssen im Rahmen einer Gesamtwürdigung auch weitere Umstände des Einzelfalls herangezogen werden.

**Praxishinweis:** Der BFH ist der Auffassung, dass die günstige Lohnsteuerrechtsprechung zur Abgrenzung zwischen privaten Festen des Arbeitnehmers (steuerpflichtiger Arbeitslohn) und Festen des Arbeitgebers (nicht lohnsteuerbarer Arbeitslohn) bei der Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls entsprechend zur Anwendung kommt.<sup>1</sup>

Bei der Gesamtwürdigung ist damit bedeutsam:

- a) Wer tritt als Gastgeber auf?
- b) Wer bestimmt die Gästeliste?
- c) Handelt es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers?
- d) Nehmen an der Veranstaltung Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, Verbandsvertreter oder private Bekannte bzw. Angehörige des Steuerpflichtigen teil?
- e) Wo liegt der Veranstaltungsort?

Im Urteilsfall tendiert der BFH aus folgenden Gründen zum Kostenabzug:

- Der Arbeitgeber trat als Gastgeber auf.
- Bei den Gästen handelte es sich um Personen, mit denen berufliche Beziehungen bestehen. Persönliche, vom Beruf losgelöste Beziehungen zu den Gästen spielten keine Rolle.
- Die Organisation und der Ablauf der Veranstaltung wurden durch den Arbeitgeber vorgegeben.
- Die Feier fand in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers statt.

Nicht ausschlaggebend für die berufliche Veranlassung war, dass der Kläger keine erfolgsabhängigen Bezüge erhielt und nach Beendigung der aktiven Dienstzeit nur noch ein Ruhegehalt bezog. Für die berufliche Veranlassung ist nicht ausschlaggebend, ob sie sich auf die Höhe des Arbeitslohns auswirkt.

**Praxishinweis:** Die Grundsätze dieses Urteils dürften über den Werbungskostenabzug hinaus auch beim Betriebsausgabenabzug zur Anwendung kommen.

<sup>1</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 28. Januar 2003, BStBl II 2003, 724

Entsprechend dieser Rechtsgrundsätze hat der BFH mit Urteil vom 1. Februar 2007 (VI R 25/03) entschieden, dass Bewirtungsaufwendungen eines angestellten Geschäftsführers mit variablen Bezügen anlässlich einer ausschließlich für Betriebsangehörige im eigenen Garten veranstaltete Feier zum 25-jährigen Dienstjubiläum auch Werbungskosten sein können.

**Praxishinweis:** Der Höhe nach ist der Werbungskostenabzug auf den Betrag beschränkt, der als Betriebsausgabe abziehbar ist.<sup>2</sup> Handelt es sich um eine mit einer geschäftlich veranlassten Bewirtung gleich gestellten Veranstaltung, ist der Kostenabzug auf derzeit 70 Prozent der angemessenen Aufwendungen beschränkt. Liegen keine mit einer geschäftlich veranlassten Bewirtung vergleichbaren Aufwendungen vor, ist der Kostenabzug zu 100 Prozent möglich. In den Urteilsfällen hat sich der BFH nicht zur Höhe des Kostenabzugs geäußert. M. E. dürfte im Urteilsfall vom 11. Januar 2007 nur ein beschränkter Kostenabzug in Frage kommen, weil auch Geschäftsfreunde an der Veranstaltung teilnahmen. Bei reinen Arbeitnehmerfeiern dürfte allerdings der volle Kostenabzug in Frage kommen. (Se)

## Literaturempfehlungen

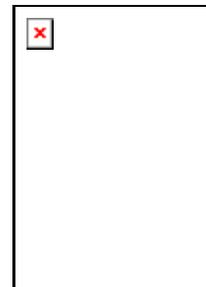
Eggers/Flore/Harenberg (Hrsg.)

### Handbuch des Fachanwalts Steuerrecht

2007, 1280 Seiten, geb., € 124,-

ISBN 978-3-472-06212-7

Luchterhand Verlag Köln/Neuwied



Mit dem vorliegenden Werk ist den renommierten Autoren eine lehrbuchartige Darstellung gelungen, die einerseits die Materie umfassend abhandelt und andererseits auf die qualifizierten Anforderungen der Anwaltschaft zugeschnitten ist. Die Neuauflage des im Jahre 2000 bereits unter dem Titel „Steuerrecht in der Beratungspraxis“ erschienenen Werks, wurde in inhaltlicher und struktureller Hinsicht grundlegend überarbeitet und neu gestaltet. Das Handbuch des Fachanwalts Steuerrecht ist ein auf die Rechtspraxis zugeschnittenes steuerrechtliches Kompendium, das sich über die Zielgruppe der Fachanwälte für Steuerrecht hinaus für alle anwaltlichen und steuerberatenden Praktiker als Standardwerk eignet. Besonders hervorzuheben ist die Zuverlässigkeit des fachlichen Inhalts, die Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis sowie die praxisorientierte, verständliche Darstellung nebst Checklisten, Praxistipps und Gestaltungshinweisen.

<sup>2</sup> vgl. § 9 Abs. 5 EStG

Aus dem Inhalt:

- Verfahrensrecht AO/FGO/Steuerstrafrecht
- Lohn- und Einkommensteuer/Besteuerung von Immobilien
- Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer/Umwandlungssteuerrecht
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Umsatzsteuer/Zölle und Verbrauchsteuern
- Buchführung und Bilanzen
- Internationales Steuerrecht

Herausgeber:

RA Dr. Winfried Eggers; FAFStR/StB Dr. Ingo Flore, Vors. Richter am FG  
Dr. Friedrich Harenberg

Dieter Völkel/Helmut Karg

### **Umsatzsteuer**

Finanz und Steuern, Band 2

14., neu bearbeitete Auflage 2007

643 S., 24 s/w Abb., 6 Tabellen, geb., € 49,95

ISBN 978-3-7910-2619-0

Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart



Dieser Band ermöglicht anhand vieler Beispiele und Übungsfälle eine umfassende Einarbeitung in das Umsatzsteuerrecht. Auch schwierige Umsatzsteuerrechtsfälle können so anhand des Gesetzes unter Zuhilfenahme der Umsatzsteuer-Richtlinien gelöst werden. Bei strittigen Rechtsfragen wird die genaue Stelle der Umsatzsteuer-Richtlinien zitiert. Ebenso wird der Fortentwicklung der Verwaltungsmeinung unter Hinweis auf die neuesten BMF-Schreiben Rechnung getragen. Wichtige Rechtsgebiete werden anhand vieler Beispiele und von rund 600 Übungsfällen mit Lösung ausführlich behandelt. Die zahlreichen Beispiele und Fälle wurden in langjähriger Lehrtätigkeit entwickelt und eignen sich hervorragend zur Klausurvorbereitung. Die vorliegende Auflage umfasst die Gesetzesänderungen z. B. durch folgende Gesetze: Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, Haushaltsbegleitgesetz 2006 und das Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft. Das Buch berücksichtigt die Änderung des Regelsteuersatzes von 16 % auf 19 % sowie die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der nationalen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des EuGH und die dazu erlassenen Verwaltungsregelungen. Rechtsstand ist der 01.01.2007.

Autoren:

Prof. Helmut Karg und Prof. Dieter Völkel, Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.

Horschitz/Groß/Fanck

### **Bilanzsteuerrecht und Buchführung**

Finanz und Steuern, Band 1

11., neu bearbeitete Auflage 2007

729 S., 21 s/w Abb., 40 Tabellen, geb., € 49,95

ISBN 978-3-7910-2618-3

Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart



Der Band enthält eine umfassende Darstellung des Bilanzrechts nach Handels- und Steuerrecht. Weiterer Schwerpunkt sind Ausführungen zum Unternehmenssteuerrecht, insbesondere zu Besonderheiten bei der Bilanzierung von unterschiedlichen Unternehmensformen. Außerdem enthält der Band Ausführungen zur Bilanzberichtigung und zur Bilanzänderung im Rahmen einer Betriebsprüfung. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs wird neben rechtlichen Fragestellungen auch die buchmäßige Behandlung einzelner Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Das Werk enthält außerdem viele Beispiele, die eine gezielte Vertiefung des Stoffes gewährleisten. Das erworbene Wissen kann anhand von zwei Kapiteln mit Übungsaufgaben und den dazugehörigen Lösungen sofort überprüft werden. In der neuen Auflage wurde der Band überarbeitet und an den aktuellen Rechtsstand angepasst. Berücksichtigt wurde die aktuelle Rechtslage bis Ende November 2006. Enthalten sind insbesondere die Änderungen durch SStEG und JStG 2007, teilweise auch in Form von Hinweisen an den betreffenden Stellen. Ebenfalls eingearbeitet wurden die aktuelle Rechtsprechung, BMF-Schreiben sowie die einschlägige Fachliteratur.

#### Autoren:

Dr. Harald Horschitz, Walter Groß, Bernfried Fanck, Professoren an der Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.